

**Beschluss  
des Präsidiums des 8. Sächsischen Landtags  
zur Änderung der Vorlagenrichtlinie**

**Vom 6. Mai 2026**

Das Präsidium des 8. Sächsischen Landtags hat in seiner Sitzung am 6. Mai 2026 den folgenden Beschluss gefasst:

**Artikel 1  
Änderung der Vorlagenrichtlinie**

§ 2 der **Vorlagenrichtlinie** vom 30. Oktober 2024 (SächsABl. S. 1282) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen,“ durch die Angabe „vorbehaltlich der Absätze 2 und 3“ ersetzt.
2. Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:  
„(2) Stehen der Veröffentlichung einer Vorlage gesetzliche Vorschriften entgegen, erfolgt die Verteilung in Papierform.  
(3) Unterrichtungen nach § 1 der Anlage 1 zur Geschäftsordnung (Akkreditierungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen) werden als Beratungs- und Informationsmaterial der Ausschüsse verteilt.“
3. Der bisherige Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:  
„(4) Eine Vorlage gilt als verteilt, wenn sie
  1. nach Absatz 1 Satz 1 veröffentlicht wurde,
  2. im Falle des Absatzes 2 oder des § 3 Absatz 1 Satz 1 in die Fächer der Mitglieder des Landtags eingelegt worden ist oder
  3. im Falle des Absatzes 3 den Ausschussmitgliedern elektronisch zugänglich gemacht wurde.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 6. Mai 2026 in Kraft.